

Aktenzeichen:  
Kn 8 O 120/18

SU: 08.11.18  
Tatbestandsberichtigung (2 Wo)  
VF:  
FA: 23.04.19  
Berufung (1 Mon)  
VF:  
FA: 08.05.19  
Berufungsbegründung (2 Mon)  
VF:  
FA: 11.06.18



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]  
- Kläger -

Kennnis	WV:
Rückruf	EINGEGANGEN
Zahlung an Gegner	08. April 2019
Ablage	Werdermann I von Rüden
KFA	Partnerschaft von Rechtsanwälten
ZV	KR:

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Rueden, Leipziger Platz 9, 10117 Berlin, [Redacted]

gegen

**Daimler AG**, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch die Richterin Knauel als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2019 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.918,01 € nebst Zinsen aus diesem Betrag in Höhe von 1.192,69 € sowie weiterer Zinsen aus 24.918,01 € in Höhe von 4 % seit dem 01.07.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs Mercedes-Benz Viano 2.2 CDI mit der Fahrzeugsidentifikationsnummer [Redacted]

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeugs seit 23.05.2018 in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 16 % und die Beklagte 84 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 29.595,23 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche vor dem Hintergrund des sogenannten „Abgasskandals“ geltend.

Mit Kaufvertrag vom 07.08.2015 (vgl. Anl. K16) erwarb der Kläger von der Beklagten den streitgegenständlichen PKW Mercedes-Viano2.2 CDI, der von der Beklagten entwickelt und hergestellt wurde und mit einem Motor OM 651, EURO 5, ausgestattet ist, als Gebrauchtwagen zum Kaufpreis von 29.970,00 €.

Zur Finanzierung des Kaufpreises leistete der Kläger eine Abzahlung i.H.v. 6.000,00 € und finanzierte den Restbetrag durch ein Darlehen bei der Mercedes-Benz Bank AG. Der Gesamtbetrag des Darlehens belief sich auf 27.787,72 €, wobei der Netto-Darlehensbetrag 23.970,00 € betrug und Zinsen i.H.v. 3.817,72 € anfielen (vgl. Anl. K17). Der Kläger bezahlte am 21.06.2018 die fällige Schlussrate i.H.v. 18.463,95 €.

Die Kontrolle der Stickoxidemissionen erfolgt im streitgegenständlichen Fahrzeug über die sogenannte Abgasrückführung. Bei der Abgasrückführung wird ein Teil des Abgases zurück in das An-

saugsystem des Motors geführt und nimmt erneut an der Verbrennung teil. Die Abgasrückführung wird bei kühleren Außentemperaturen zurückgefahren, wobei zwischen den Parteien streitig ist, bei welchen Außentemperaturen die Abgasrückführung reduziert wird (sog. „Thermofenster“).

Das Fahrzeug ist nicht von einem Rückruf durch das Kraftfahrzeugbundesamt (KBA) betroffen.

Mit dem als Anlage K19 vorgelegten Anwaltsschreiben vom 08.05.2018 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 22.05.2018 zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf.

Der Kläger trägt vor,

die Abgasrückführung werde bereits bei einstelligen Außentemperaturen reduziert oder ganz abgeschaltet mit der Folge, dass die Stickoxidemission erheblich ansteige.

Das Fahrzeug enthalte neben dem Thermofenster auch eine Steuerungssoftware, die dazu führe, dass das Fahrzeug das Durchfahren des „Neuen Europäischen Fahrzyklusses“ (NEFZ) auf dem Prüfstand erkenne und abhängig davon die Abgasaufbereitung dergestalt regule, dass der Ausstoß an Stickoxiden nur beim Durchfahren des NEFZ optimiert werde. Das Fahrzeug verfüge nicht über die Voraussetzungen für die EG-Typgenehmigung und habe einen erheblich höheren Schadstoffausstoß als von der Beklagten angegeben. Der Vorstand der Beklagten habe Kenntnis von dem Einsatz der unzulässigen Software gehabt

Das streitgegenständliche Fahrzeug habe am 06.02.2019 eine Laufleistung von 97.841 km gehabt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 29.595,23 € nebst Zinsen in Höhe von 1.192,69 € sowie weitere Zinsen aus 32.963,95 € in Höhe von 4 Prozent pro Jahr seit dem 01.07.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs Mercedes-Benz Viano 2.2 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED].
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs seit dem 15.05.2018 in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagte zu verurteilen, an die [REDACTED] zur Schadensnummer: [REDACTED] vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von

1.474,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.07.2018 zu erstatten, sowie den Kläger von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 558,11 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Abgasrückführung im streitgegenständlichen Fahrzeug bleibe bis zu zweistelligen Minusgraden aktiv. Es treffe nicht zu, dass die Abgasrückführung um 45 % reduziert werde. Beim streitgegenständlichen Fahrzeug seien die AGR-Raten bei 5 °C Außentemperatur im relevanten Betriebsbereich um maximal 14,8 Prozentpunkte niedriger als bei 25 °C Außentemperatur. Das Thermofenster sei zum Bauteilschutz notwendig. Das System der Abgasrückführung könne bei kalten Temperaturen Schäden durch Ablagerungen (sog. „Versottung“) erleiden. Eine hohe Abgasrückführungsrate außerhalb des Thermofensters führe zu einer solchen Versottung und damit zu Motorschäden bis hin zum totalen Motorausfall.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2019 Bezug genommen

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt es hinsichtlich Klageantrag Ziff. 2) nicht an dem erforderlichen Feststellungsinteresse des Klägers angesichts der mit der Feststellung verbundenen Vereinfachung und Beschleunigung des Zugriffs in der Zwangsvollstreckung, §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO.

## II.

Die Klage hat in der Sache zudem im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 24.918,01 € aus § 826 BGB zu. Da das streitgegenständliche Fahrzeug über eine illegale Abschalt einrichtung verfügt, hat der Kläger durch ein vorsätzliches und als sittenwidrig zu qualifizierendes Verhalten der Beklagten einen Schaden erlitten (vgl. LG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2019 - 23 O 178/18).

a. Die Beklagte hat das vom Kläger erworbene Fahrzeug entwickelt und gebaut sowie eine EG-Typengenehmigung beantragt, die formal erteilt worden ist, obgleich das Fahrzeug über eine illegale Abschalt einrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 EG VO 715/2207 verfügt, die der Zulassung entgegenstand. Insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Stuttgart zu einem gleich gelagerten Fall, denen die Einzelrichterin sich vollumfänglich anschließt, Bezug genommen (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

(1) Nach Art. 4 Abs. 1 EG-VO 715/2007 weist der Hersteller nach, dass alle von ihm verkauften, zugelassenen oder in der Gemeinschaft im Betrieb genommenen Neufahrzeuge über eine Typengenehmigung gemäß dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen verfügen. Nach Art. 5 Abs. 1 EG-VO 715/2007 rüstet der Hersteller das Fahrzeug so aus, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist die Verwendung von Abschalt einrichtungen, die diese Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, grundsätzlich unzulässig.

Art. 3 Nr. 10 EG-VO 715/2007 definiert eine Abschalt einrichtung als ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlass, oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch

die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

- (2) Überzeugend hat das Landgericht Stuttgart ausgeführt, dass im streitgegenständlichen Fahrzeug nach diesem Maßstab eine illegale Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr. 10 EG VO 715/2007 verbaut ist (vgl. LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 35 ff.).

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über ein sogenanntes „Thermofenster“ verfügt. Folglich weist es eine Technologie zur Reduktion des Stickoxidausstoßes (NOx) auf. Die eingesetzte Abgasrückführung, die bewirkt, dass ein Teil des Abgases zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird, wird bei kühleren Temperaturen unstrittig zurückgeführt. Auch auf Hinweis der Einzelrichterin wurde von der Beklagten nicht hinreichend konkret dargelegt, bei welchen Außentemperaturen bereits erstmals eine Reduzierung der Abgasrückführung eintritt und in welchem konkreten Maß. Dem Vorbringen der Beklagten lässt sich lediglich entnehmen, dass die AGR-Raten bei 5 °C Außentemperatur im relevanten Betriebsbereich um maximal 14,8 Prozentpunkte niedriger sind als bei 25 °C Außentemperatur.

Da das Abgasrückführungssystem des streitgegenständlichen Fahrzeugs bzw. eine Software die jeweilige Außentemperatur erkennt und die Funktion des Emissionskontrollsystems verändert oder sogar deaktiviert, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems infolge der Reduktion der Abgasrückführung unter normalen Bedingungen des Fahrzeugbetriebs verringert wird, ist von einer Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr. 10 EG VO 715/2007 auszugehen. Die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems wird durch das entsprechende System an die Fahr- und Umweltbedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb herrschen, angepasst. Unzweifelhaft ist dabei, in welchem Maß eine Verringerung der Abgasrückführung erfolgt, da Art. 3 Nr. 10 EG-VO 715/2007 eine solche Differenzierung nicht erlaubt und schlicht jede Veränderung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems als Abschaltvorrichtung zu qualifizieren ist (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

Überzeugend hat das Landgericht Stuttgart ferner ausgeführt, dass der Qualifizierung als illegale Abschaltvorrichtung nicht entgegengehalten werden kann, dass mit der „Auslegung der Abgasrückführung die innermotorische Emissionskontrolle für die jeweiligen Betriebszustände“ erst „definiert“ wird. Dieser Argumentations-

versuch liefe darauf hinaus, den in der Verordnung nicht definierten Begriff des „Emissionskontrollsystems“ aus dem Kontext der Begriffsbestimmung der „Abschalteinrichtung“ herauszulösen und ihm einen eigenen, engeren Gehalt zuzuweisen. Für eine solche Sichtweise müsste es in der Verordnung besondere Anhaltspunkte geben. Daran fehlt es aber. Im Gegenteil: Die Unterscheidung „innermotorisch“ und „Emissionskontrolle“ widerspricht dem Wortlaut der Definition der „Abschalteinrichtung“, denn die in Art. 3 Nr. 10 EG (VO) 715/2007 aufgezählten Parameter umfassen alle technischen Vorgänge (darunter mit der „Motordrehzahl“ einen eindeutig innermotorischer Faktor), die auf Entstehen und Verminderung der Emissionen einwirken. Dafür spricht auch die Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 11 EG (VO) 715/2007. Sie definiert „emissionsmindernde Einrichtung“ als „die Teile eines Fahrzeugs, die die Auspuff- und Verdunstungsemissionen eines Fahrzeugs regeln und/oder begrenzen.“ Steuerungsvorgänge, die innermotorisch wirken, tragen dazu bei, die Auspuffemissionen zu regeln, sie sind daher Teil des Emissionskontrollsystems. Die vorgetragene Differenzierung findet somit im Verordnungstext keine Stütze (LG Stuttgart, a.a.O).

Wird die Funktion des Emissionskontrollsystems folglich in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur dadurch verändert, dass die Abgasrückführung in nicht unerheblichem Maße reduziert wird, so liegt eine Abschalteinrichtung i.S.v. Art. 3 Nr. 10 EG VO 715/2007 vor.

- (3) Wie das Landgericht Stuttgart in einem gleich gelagerten Fall überzeugend ausgeführt hat, ist auch nicht von der Zulässigkeit der Abschalteinrichtung aufgrund deren Notwendigkeit zum Schutz des Motors vor Beschädigungen auszugehen, Art. 5 Abs. 2 a) EG VO 715/2007.
  - (a) Wer als Fahrzeughersteller von dem Verbot abweichen will, muss dies besonders rechtfertigen. Eine Notwendigkeit i.S.d. Art. 5 Abs. 2 EG VO 715/2007 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich die Abschalteinrichtung durch Konzeption, Konstruktion oder Werkstoffwahl vermeiden lässt. Der Ordnungsgeber ist bei dem Begriff der „Notwendigkeit“ i.S.d. Art. 5 Abs. 2 a) EG VO 715/2007 bewusst über die entsprechende Regelung in Ziffer 2.1.6 Satz 2 der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Emissionsgrundverordnung geltenden Fassung

der UN/ECE-Regelung Nr. 83 hinausgegangen, in der zum Verneinen einer verbotenen Abschaltvorrichtung bereits als ausreichend angesehen wurde, wenn „die Notwendigkeit der Nutzung der Vorrichtung mit dem Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfällen und der Betriebssicherheit des Fahrzeugs begründet wird“. Im Vergleich zu diesem allein auf eine vorgenommene Begründung abstellenden Wortlaut der Regelung Nr. 83 hat der Verordnungsgeber bei der Emissionsgrundverordnung mit dem Begriff der „Notwendigkeit“ einen strengeren, objektivierbaren Maßstab gewählt (LG Stuttgart, a.a.O.).

Es ist demnach nach der überzeugenden Auffassung des Landgerichts Stuttgart, der die Einzelrichterin sich vollumfänglich anschließt, nicht schon ausreichend, dass überhaupt individuell technische Situationen auftreten, in denen die Abschaltvorrichtung zum Motorschutz oder zum sicheren Betrieb erforderlich ist, sondern darüber hinaus wäre unter Einbeziehung der zu dieser technischen Situation führenden Gründe erforderlich, dass auch diese notwendigerweise vorliegen, also generell unvermeidbar sind (LG Stuttgart, a.a.O.).

- (b) Wie das Landgericht Stuttgart zutreffend ausführt, ist eine solche Abschaltvorrichtung, die aus Motorschutzgesichtspunkten ununterbrochen arbeitet und damit den Zielsetzungen der Verordnung hinsichtlich einer eindämmenden Kontrolle der Emissionswerte im Straßenbetrieb und einem grundsätzlichen Verbot von Abschaltvorrichtungen komplett zuwiderläuft, unzweifelhaft nicht notwendig im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 a) EG VO 715/2007 (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund sprechen die überwiegenden Gründe dafür, dass das Eingreifen einer Abschaltvorrichtung grundsätzlich nicht auf die Privilegierung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 a) EG VO 715/2007 gestützt werden kann, wenn sie unter Bedingungen eingreift, die zu den üblichen, alltäglichen Nutzungsbedingungen eines betreffenden Kraftfahrzeugs im Sinne eines Normalgebrauchs zu zählen sind. Eine Privilegierung einer Abschaltvorrichtung aufgrund von Art. 5 Abs. 2 S. 2 a) EG-VO 715/2007 kommt zudem dann grundsätzlich nicht in Betracht, wenn aufgrund andersartiger Konstruktion oder durch den Einsatz zusätzlicher Bauteile das Abschalten des Emissionskontrollsystems unter Motorschutzgesichtspunkten entbehrlich würde. Für eine solche technische Entbehrlichkeit einer Abschaltvorrichtung ließe sich etwa anführen, wenn



nach dem Stand der Technik Konstruktionen bekannt und möglich sind, die das Abschalten des Emissionskontrollsystems entbehrlich machen, wofür namentlich sprechen kann, dass vergleichbare Motoren anderer Hersteller ohne entsprechend agierende Abschaltvorrichtung auskommen, ohne dass der Motor Schaden nimmt. Auch die Möglichkeit des Einsatzes anderer oder weiterer technischer Varianten von Emissionskontrollsystemen spräche dafür, bei Verzicht auf dieselben seitens des Herstellers mangels Notwendigkeit keine Privilegierung aufgrund von Art. 5 Abs. 2 S. 2 a) EG VO 715/2007 greifen zu lassen (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

Die auf den Schutz des Motors abzielende Privilegierung nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 a) EG VO 715/2007 bietet deshalb grundsätzlich keine taugliche Rechtsgrundlage dafür, eine Abschaltvorrichtung regelmäßig auch bei solchen Betriebsbedingungen, die bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch eines Personenkraftwagens typischerweise eintreten, legal greifen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für den Betrieb bei niedrigen Umgebungstemperaturen (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

- (c) Zwar hat die Beklagte ausgeführt, dass es zur Versottung komme, wenn die Abgasrückführung bei zu niedrigen Temperaturen stattfindet; bei wiederholtem Betrieb des Motors in diesem Zustand könne es zu dauerhaften Motorschäden bis hin zum totalen Motorausfall kommen. Dass die Versottungsgefahr nicht durch andere technische Maßnahmen - unabhängig davon, ob diese wirtschaftlich teurer wären - verhindert werden kann, hat die Beklagte indes nicht vorgetragen. Vor diesem Hintergrund war die Einholung eines diesbezüglichen Sachverständigengutachtens nach gerichtlicher Auffassung nicht veranlasst.

Dem Vorbringen der Beklagten lässt sich entnehmen, dass die Abgasrückführung jedenfalls bei 5 °C Außentemperatur deutlich reduziert ist, wobei unklar bleibt, bei welchen Temperaturen die Abgasrückführung erstmals in welchem Maße reduziert wird. Wie das Landgericht Stuttgart zutreffend darlegt, dürfte die Abgasrückführung angesichts der in verschiedenen europäischen Städten herrschenden Jahresdurchschnittstemperaturen nahezu dauerhaft reduziert sein. Dass eine Abschaltvorrichtung, die dergestalt arbeitet, nicht im Sinne des EU-Gesetzgebers ist, kann nicht ernstlich angezweifelt werden.

Wie das Landgericht Stuttgart weiter überzeugend ausgeführt hat, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die beklagten-seits geschilderte Versottungsgefahr besteht; dies rechtfertigt indes nicht die Annahme, die Anschalteinrichtung sei „notwendig“ i.S.v. Art. 5 Abs. 2 a) EG VO 715/2007, da nicht dargelegt wurde, dass die Versottungsgefahr nicht auch durch andere Maßnahmen - mögen diese auch teurer sein - verhindert werden könnte, ohne dass dies mit einer Reduzierung der Abgasrückführung verbunden wäre.

(4) Dem steht auch nicht entgegen, dass für das streitgegenständliche Fahrzeug ein bestandskräftiger Verwaltungsakt hinsichtlich der EG-Typengenehmigung vorliegt. Wie das Landgericht Stuttgart überzeugend ausgeführt hat, wirkt ein solcher Verwaltungsakt lediglich zwischen den Beteiligten des dortigen Verfahrens und bindet vorliegend nicht den Kläger (Landgericht Stuttgart, a.a.O.). Hierauf kommt es im Übrigen auch nicht an. Anknüpfungspunkt der Haftung nach § 826 BGB ist, dass die Beklagte ein Fahrzeug entwickelt und hergestellt hat, das über eine unzulässige Abschalteinrichtung verfügt, sodass ein nachträglicher Entzug der Zulassung nicht ausgeschlossen werden kann (LG Stuttgart, a.a.O.).

b. Auch hat der Kläger durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

Der eingetretene Schaden im Verhältnis des Klägers zur Beklagten liegt in dem Abschluss des Vertrages, der jedenfalls zu den damaligen Bedingungen von dem Kläger nach Überzeugung Einzelrichterin so in der Form bei Kenntnis aller Umstände nicht abgeschlossen worden wäre. § 826 BGB schützt sowohl das Vermögen an sich, als auch die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, weshalb der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann (BGH, Urt. v. 28.10.2014 - VI ZR 15/14). Ein Vermögensschaden ist im Rahmen des § 826 BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich, sofern der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist und er diesen sonst nicht geschlossen hätte. Dies folgt aus dem Umstand, dass im Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten

dient, sondern der Geschädigte sich auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können muss (BGH, Urt. v. 28.10.2014 - VI ZR 15/14). Nach diesem Maßstab ist vorliegend beim Kläger ein Schaden entstanden.

Der Kläger hat aufgrund des hier abgeschlossenen Kaufvertrages nicht das bekommen, was ihm aufgrund des Kaufvertrages an sich zugestanden hätte, nämlich ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug. Wie das Landgericht Stuttgart überzeugend ausgeführt hat, geht ein Käufer stillschweigend davon aus, dass ein erworbenes Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben entspricht. Die diesbezügliche Vorstellung des Klägers war jedenfalls insoweit unzutreffend, als die Typengenehmigung durch den Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht hätte erteilt werden dürfen (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

- c. Der Kläger wurde aufgrund eines Verhaltens der Beklagten geschädigt. Die Beklagte hat den Kläger nämlich konkludent darüber getäuscht, dass die Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr und die Einstufung in die angegebene Schadstoffklasse gesetzmäßig erfolgten, während sie tatsächlich - infolge des unzulässigen Einbaus einer Abschaltvorrichtung - erschlichen wurde. So hatte die Beklagte unter anderem auch das Fahrzeug des Klägers mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in den Verkehr gebracht, ohne hierüber aufzuklären. Auch insoweit macht die Einzelrichterin sich die Ausführungen des Landgerichts Stuttgart zu eigen. Dass der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug bei Kenntnis der Sachlage, insbesondere des Umstands, dass eine Typengenehmigung gemäß Art. 4 Abs. 1 EG VO 715/2007 nicht hätte erteilt werden dürfen, nicht erworben hätte, dürfte auf der Hand liegen.

- d. Diesen Schaden hat die Beklagte dem Kläger in sittenwidriger Weise verursacht.

Unter einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltensweise versteht man eine Handlung, die nach dem Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Sprau, in: Palandt, 77. Auflage, § 826 BGB, Rn. 4). Dies setzt eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Nach diesem Maßstab ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig zu qualifizieren. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand zentrale Zulassungsvorschriften umgangen und ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei mit der Abschaltvorrichtung ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28.06.2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt.

- e. Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch zuzurechnen. Zwar setzt die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S.d. § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH, Urteil v. 28.06.2016 - VI ZR 536/15). Die Beklagte muss sich vorliegend das Verhalten ihrer Repräsentanten, deren Wissen als zugestanden anzusehen ist, zurechnen lassen. Der Kläger hat schlüssig vorgebracht, dass der Vorstand der Beklagten bzw. jedenfalls Teile des Vorstands Kenntnis von dem Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gehabt haben. Angesichts des Umstands, dass der Vorstand das Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren und zu führen hat, erscheint es als naheliegend, dass dem Vorstand bzw. Teilen des Vorstands der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Erreichung der EG-Typengenehmigung sowie das Inverkehrbringen eines gesetzeswidrigen Fahrzeugs bekannt gewesen sind (LG Stuttgart, a.a.O.). Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Abgasrückführung einer ganzen Motorenreihe eine wesentliche vom Vorstand zu treffende Entscheidung darstellt.

Für die hier zu treffende Entscheidung ist davon auszugehen, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S.d. § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat. Denn die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Verwendung einer unzuläs-

sigen Abschaltvorrichtung hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, trotz Hinweises der Klägerseite hierauf nicht nachgekommen. Die Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast der Beklagten hat zur Folge, dass davon auszugehen ist, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter alle Elemente des objektiven und subjektiven Tatbestandes des § 826 BGB verwirklicht hat. Eine sekundäre Darlegungslast besteht dann, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt oder es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.

Vorliegend hat der Kläger keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Die Beklagte hingegen hat jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können.

- f. Auch hat die Beklagte den Kläger nach gerichtlicher Auffassung vorsätzlich geschädigt.

Erforderlich hierfür ist im Rahmen von § 826 BGB die Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände. Eine genaue Vorstellung von dem zu erwartenden Kausalverlauf ist nicht erforderlich. Auf die Kenntnis von der Person des Geschädigten verzichtet die Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2004, 2971). Da die Beklagte ersichtlich mit dem Ziel agiert hat, das Genehmigungsverfahren zum Vorteil der Beklagten unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der für den Tatbestand des § 826 BGB relevanten objektiven Tatsachen zu bejahen (vgl. LG Stuttgart, a.a.O.).

- g. Als Rechtsfolge ergibt sich der klägerseits geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Hierbei ist der Schaden nach der Differenzmethode durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt der Schadensberechnung vorhandenen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen, das der Geschädigte ohne das schädigende Verhalten gehabt hätte, zu berechnen.

Der Kläger muss sich jedoch gezogene Nutzungen in Höhe von 8.045,94 € anrechnen lassen. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Bruttokaufpreis in Höhe von 29.970,00 € mit den gefahrenen Kilometern - die sich ausweislich des in der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2019 vorgelegten Lichtbildes auf 55.841 belaufen - multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Restlaufleistung des Fahrzeugs dividiert wird. Letztere schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km. Hieraus ergeben sich gezogene Nutzungen im Wert von 8.045,94 €.

- h. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zinszahlung in Höhe von 1.192,69 € für den Zeitraum 01.09.2015 - 30.06.2018. Wer durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu überweisen, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach den §§ 849, 246 BGB verlangen (BGH NJW 2008, 1084; BGH Urteil vom 12.06.2018, KZR 56/16). Der weitere Anspruch auf Zinszahlung folgt für den Zeitraum bis 24.07.2018 aus § 849 BGB bzw. ab 25.07.2018 aus §§ 291, 288 BGB.
2. Darüber hinaus kann der Kläger auch die Feststellung des Annahmeverzuges verlangen, da sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeuges zumindest ab 23.05.2018 in Annahmeverzug befand. Die Beklagte wurde von den Klägervertretern mit Schreiben vom 08.05.2018 (vgl. Anl. K19) unter Fristsetzung zum 22.05.2018 zur Rücknahme des Fahrzeuges aufgefordert. Da die Beklagte jegliche Rückabwicklung ablehnt, war ein weiteres tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB überflüssig. Ein Annahmeverzug ab 15.05.2018 bestand indes nicht.
3. Ein Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren an den Versicherer bzw. auf Freistellung von offenen Rechtsanwaltsgebühren besteht nicht.

Zwar gehören auch vorgerichtliche Anwaltskosten grundsätzlich zum erstattungsfähigen Aufwand, da die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig und zweckmäßig war. Zum einen beschränkt sich der Anspruch der Höhe nach vorliegend jedoch auf einen Betrag in Höhe von 1.242,84 €, da für die Berechnung lediglich eine 1,3-Geschäftsgebühr ausgehend vom Wert der erfolgreichen Klage zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zu Grunde zu legen war. Es handelt sich vorliegend sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des rechtlichen Schwierigkeitsgrads nicht um einen über-

durchschnittlichen Rechtsstreit. Da der vom Rechtsschutzversicherer des Klägers gezahlte Betrag diesen Betrag bereits übersteigt, kann ein weitergehender Freistellungsanspruch des Klägers von vornherein nicht bestehen. Zum anderen hat der Kläger vorliegend nicht dargelegt, dass der Rechtsschutzversicherer ihn ermächtigt hat, den auf den Versicherer übergegangenen Anspruch im eigenen Namen geltend machen zu dürfen.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Knauel  
Richterin

Verkündet am 01.04.2019

Doberstein, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Heilbronn, 02.04.2019



██████████  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig